



A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Romeder, Wittig, Dr.Bernau,
Buchinger, Dkfm.Höfinger, Spiess, Steinböck, Zimper
und andere

betreffend den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages
vom 11.Dezember 1980 über ein Gesetz, mit dem das
NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird;
LT-259

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung
am 11.Dezember 1980 einen Gesetzesbeschluß über ein
Gesetz, mit dem das NÖ Landes-Personalvertretungs-
gesetz geändert wird, gefaßt.

Die Bundesregierung hat am 27.Jänner 1981 beschlossen,
gemäß Art.98 Abs.2 B-VG gegen diesen Gesetzesbeschluß
Einspruch zu erheben. Zur Begründung wurde ausgeführt:

- "I. Gemäß § 29 Abs.2 des Bundes-Personalvertretungs-gesetzes "trägt der Bund die Kosten der Inlands-reisen
- a) der vom Dienst freigestellten Personalvertreter sowie der nicht vom Dienst freigestellten Ob-männer der Fach- und Zentralausschüsse, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personal-vertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind;
 - b) der nicht vom Dienst freigestellten Personal-vertreter, die zur Erfüllung ihrer Personal-vertretungsaufgaben an ordnungsgemäß einberufe-nen Sitzungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralausschüsse teilnehmen;
 - c) der Obmänner der Dienststellenausschüsse zusammen-gefaßter Dienststellen oder der Vertreter dieser Obmänner sowie der Schriftführer solcher Dienst-stellenausschüsse zu den einzelnen Dienst-stellen, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt er-forderlich sind und vom Dienststellenausschuß beschlossen wurden;
 - d) der Mitglieder der Wahlausschüsse, die zur Er-füllung ihrer Aufgaben an ordnungsgemäß einbe-rufenen Sitzungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralwahlausschüssen teilnehmen;

- e) der sachverständigen Bediensteten, die zu Beratungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralausschüsse herangezogen werden und
- f) der Bediensteten zu Dienststellenversammlungen, wenn diese zur Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses einberufen werden".

Gemäß § 26 des geltenden Niederösterreichischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBI.Nr.2001-0, "trägt das Land die Kosten der zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt notwendigen Inlandreisen der Personalvertreter".

Auf Grund des Art.I Z 29 (§ 26 Abs.2) des Gesetzesbeschlusses hätte das Land die Kosten

für jede Inlandsreise - ohne daß diese unbedingt erforderlich sein muß bzw. ohne daß die Teilnahme an einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung eines Personalvertretungsausschusses vorausgesetzt sein muß - jedes Personalvertreter,

für Inlandsreisen zur Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen von Personalvertretern und Ersatzmitgliedern,

für Inlandsreisen des Personals, das der Zentralpersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung

des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten zur Verfügung zu stellen ist,

für Inlandsreisen aller Teilnehmer an Dienststellenversammlungen bei zusammengefaßten Dienststellen gemäß § 4 Abs.4 des Niederösterreichischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, sofern die Dienststelle in Niederösterreich liegt - ohne daß die Einschränkung auf den Fall der Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses gefordert wird,

zu tragen.

- II. Gemäß § 29 Abs.1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes "sind den Zentralausschüssen, zu denen mehr als 1.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, zur Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten ein Bediensteter, und Zentralausschüssen, zu denen mehr als 20.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, zwei Bedienstete der Verw.Gr.(Entl.Gr.) D (d) oder erforderlichenfalls C (c) zur Verfügung zu stellen".

Gemäß § 26 der geltenden Fassung des Niederösterreichischen Landes-Personalvertretungsgesetzes "ist der Zentralpersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung des Amtes der Nieder-

österreichischen Landesregierung zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, wobei für je 1.000 aktive Bedienstete ein Bediensteter der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe B (b) oder der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe C (c) oder der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe D (d) beigestellt werden soll".

Auf Grund des Art.I Z 29 (§ 26 Abs.3) des Gesetzesbeschlusses ist der Zentralpersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, wobei für je begonnene 1.000 Bedienstete laut Dienstpostenplan ein Bediensteter der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe B (b) oder der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe C (c) oder der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe D (d) beigestellt wird.

Für zwei der Personalvertretung zur Verfügung zu stellende Bedienstete sind auf Bundesseite mehr als 20.000 Bedienstete erforderlich, auf Landesseite genügen hierfür bereits 1.001 Bedienstete; ab 2.001 Bedienstete besteht ein Anspruch der Niederösterreichischen Personalvertretung; drei Bedienstete für die Bewältigung der Kanzleiarbeiten zur Verfügung gestellt zu erhalten.

- III. Eine beträchtliche Ausweitung der vom Land zu tragenden Reisekosten wird sich auch dadurch ergeben, daß gemäß § 6 Abs.5 letzter Satz des Gesetzesbeschlusses die Zentralpersonalvertretung einen Vertreter zu den Dienststellenversammlungen wird entsenden können, sowie aufgrund der Bestimmung des § 13 Abs.3 lit.k des Gesetzesbeschlusses, derzufolge es in Verbindung mit § 14 Abs.1 Aufgabe und Befugnis der Zentralpersonalvertretung sein wird, Sprechtage für die Dienststellen abzuhalten.
- IV. Durch die vorgenannten Regelungen werden Bundesinteressen gefährdet. Der Grund dafür liegt darin, daß diese Bestimmungen - aus der Sicht einer gleichartigen Entwicklung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der öffentlich Bediensteten betrachtet - in erheblichem Ausmaß Beispielsfolgerungen bei den übrigen Gebietskörperschaften und damit auch für den Bereich des Bundes befürchten lassen. Eine dementsprechende Erhöhung des Aufwandes für die Inlandsreisen von Personalvertretern nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz bzw. eine dementsprechende Vermehrung des den Personalvertretungen des Bundes zur Verfügung zu stellenden Kanzleipersonals würde aber zu einer beträchtlichen finanziellen Mehrbelastung des Bundes führen."

Allgemein wäre zur Einspruchsbegründung zu sagen, daß die Kompetenz zur Regelung des Personalvertretungsrechtes unter Berücksichtigung der im § 1 des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes festgelegten Ausnahmen nach Art.21 B-VG, in der Gesetzgebung dem Land zukommt, Soweit sich die Einspruchsbegründung lediglich darauf beschränkt, auf Unterschiede zu entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in jenen Bereichen hinzuweisen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, muß entgegengehalten werden, daß die Aufteilung der Kompetenz zur Regelung des Personalvertretungswesens zwischen dem Bund und den Ländern unterschiedliche gesetzliche Regelungen durchaus vorsieht.

Der Landesgesetzgeber ist durch keine verfassungsgesetzliche Bestimmung verhalten, sich bei Ausschöpfung seiner Gesetzgebungskompetenz an gleichartigen bundesgesetzlichen Regelungen zu orientieren, es sei denn, dies wäre bundesverfassungsgesetzlich ausdrücklich vorgesehen, was im konkreten nicht der Fall ist.

Der Auffassung, daß landesgesetzliche Regelungen, weil sie von bundesgesetzlichen Vorschriften in gleichartigen

Gegenständen abweichen oder über diese hinausgehen, Bundesinteressen im Sinne des Art.98 B-VG gefährden könnten, kann daher im Interesse des bundesstaatlichen Prinzips nicht gefolgt werden.

Zu Punkt I der Einspruchsbeurteilung wäre festzuhalten, daß § 26 Abs.2 des Gesetzesbeschlusses nach dem Zweck dieser Bestimmung nur für jene Dienstreisen der dort genannten Personalvertretungsorgane gelten kann, die zur Erfüllung der Aufgaben, die der Personalvertretung kraft Gesetzes zukommen, erforderlich sind.

Die Regelung, für wieviele Bedienstete der Personalvertretung jeweils welches Personal zur Verfügung zu stellen ist, scheint aus sachlichen Gründen erforderlich zu sein. Ein Vergleich mit den entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen ist schon wegen der völlig anders gelagerten Organisationsstruktur der Landesverwaltung nicht zielführend.

Zu der unter Punkt III der Einspruchs begründung vermuteten Ausweitung der vom Land zu tragenden Reisekosten durch Entsendung eines Vertreters der Zentralpersonalvertretung zu den Dienststellenversammlungen und durch die Abhaltung von Sprechtagen der Zentralpersonalvertretung für die Dienststellen wäre zu sagen, daß diese Institutionen im Interesse einer effizienten und gesetzesgemäßen Arbeit der Personalvertretung unbedingt erforderlich und in einem nicht absehbaren Ausmaß geeignet sind, Verwaltungskosten zu sparen, die andernfalls ohne entsprechende Betreuung der Personalvertretungsorgane möglicherweise entstünden.

Zu Punkt IV sei auf die bereits oben gemachten Ausführungen verwiesen. Die im Art.21 Abs.1 B-VG gegebene Einschränkung der Landesgesetzgebungskompetenz in der Weise, daß die Gesetze der Länder von denen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen dürfen, daß der Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird, gilt nur für das Dienstrecht und nicht das Personalvertretungsrecht.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der vom Landtag in seiner Sitzung am 11. Dezember 1980 gefaßte Gesetzesbeschluß über ein Gesetz, mit dem das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird, wird gemäß Art. 24 NÖ Landesverfassung 1979 wiederholt.

2. Die Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS- und RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

12. März 1981